

Arbeitsrecht (Nr. 437/2004)

Keine Tatkündigung bei Entnahme von Verbrauchsmaterial des Arbeitgebers ohne Auftragseröffnung

Das Arbeitsgericht (AG) Hamburg entschied:

Verstößt der Arbeitnehmer gegen eine Formalbestimmung für die Entnahme von Verbrauchsmaterialien des Arbeitgebers (hier: Auffüllen von Scheibenwaschkonzentrat in den Verbrauchsbehälter des Privatfahrzeugs eines Kfz-Mechanikers), ohne zum Zweck der Abrechnung einen Auftrag zu eröffnen und ohne den entsprechenden Gegenwert zu bezahlen, liegt unter dem Gesichtspunkt einer Tatkündigung kein wichtiger Grund, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen würde, vor. Der Verstoß gegen diese Anweisung des Arbeitgebers rechtfertigt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses erst nach Ausspruch einer Abmahnung. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des Fehlens des Zahlungswillens trägt der Arbeitgeber. Dass der Arbeitnehmer die Zahlung bis zum Mittag des übernächsten Tages noch nicht vorgenommen hat, spricht nicht dafür, dass der Arbeitnehmer die Zahlung auch nicht mehr vorgenommen hat.

Urteil des AG Hamburg vom 03. August 2004
Aktenzeichen: 2 Ca 89/04

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 12/2004
vom 08. Dezember 2004

11.12.2004